

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung:*

Die Vorinstanz stellt auf Grund der erstinstanzlichen Akten und eines ergänzenden Berichtes des Betreibungsamtes verbindlich fest, dass der Schuldner den Mineralwasserhandel als Haupterwerb betreibe und hiezu das Automobil als Transportmittel notwendig brauche. Gegen diese Feststellungen vermöchte der Rekurrent vor Bundesgericht nur mit dem Nachweis aktenwidriger Grundlagen aufzukommen. Ein solcher Nachweis liegt aber nicht vor, und die neuen Vorbringen fallen nach der auch im betreibungsrechtlichen Weiterziehungsverfahren des Art. 19 SchKG anwendbaren Regel des Art. 80 OG ausser Betracht.

Streitig ist namentlich die Rechtsfrage, ob der vom Schuldner betriebene Handel als Beruf im Sinne von Art. 92 Ziff. 3 SchKG gelten könne, obwohl er erst vor kurzer Zeit, ohne sich dafür besonders ausgebildet zu haben, zu dieser Tätigkeit übergegangen ist. Das hat die Vorinstanz mit Recht bejaht, und zwar braucht entgegen ihren Ausführungen nicht von einem Grenzfall gesprochen zu werden. Die Umschreibung des Berufes als einer Ausübung von durch Lehre oder Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten kann freilich zur Auffassung verleiten, es bedürfe eines gewissen Lernaufwandes, um eine Tätigkeit als Beruf anzusprechen. Die neuere Rechtsprechung legt aber hierauf kein Gewicht mehr (vgl. etwa BGE 60 III 110), und es wäre denn auch nicht gerechtfertigt, einer zur Beschaffung des notwendigen Lebensunterhaltes ausgeübten Tätigkeit den Schutz der Unpfändbarkeit unentbehrlicher Geräte zu versagen, wenn sie keine spezielle Berufsbildung bedingt. Von Belang ist vielmehr unter dem betreibungsrechtlichen Gesichtspunkt der Unpfändbarkeit von Werkzeugen nur, ob die persönliche Tätigkeit des Schuldners im Vordergrund steht und nicht etwa eine Ausbeutung kapita-

listischer Erwerbsfaktoren vorliegt. Auch eine Arbeit, die so einfach ist, dass sie kaum erst erlernt werden muss, verdient den Schutz des Art. 92 Ziff. 3 SchKG, wenn sie dem Schuldner Beruf, d. h. notwendige Erwerbstätigkeit ist. Übrigens ist im vorliegenden Falle eine gewisse zu der allgemeinen Schulbildung hinzutretende Geschäftskennntnis und ferner eben die Fähigkeit, ein Automobil zu lenken, zweifellos erforderlich. Und der Gebrauch des Fahrzeuges ist sowenig Kapitalausbeutung wie im Falle des Taxichauffeurs (BGE 61 III 47).

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen.

**25. Bescheid vom 9. September 1937 an das Konkursamt
Hottingen-Zürich.**

Analoge Anwendung von Art. 134 VZG auf Genossenschaften und Vereine. Grund und Zweck des Rechtes auf Spezialliquidation der Pfänder.

Die Durchführung der Liquidation von Pfandgrundstücken ist dem Amt des Ortes der gelegenen Sache zu übertragen.

Application analogique de l'art. 134 ORI aux sociétés coopératives et aux associations. Raison d'être et but du droit d'exiger la liquidation spéciale des gages.

La liquidation des immeubles grevés de droits de gage doit être opérée par l'office du lieu où les immeubles sont situés.

Applicazione per analogia dell'art. 134 RRF alle società cooperative ed alle associazioni. Ragione e scopo del diritto alla liquidazione speciale dei pegni.

La liquidazione di immobili gravati da diritto di pegno deve essere eseguita dall'ufficio nel cui circondario il fondo si trova.

Wie bereits in einem frühern Bescheid ausgeführt ist, findet die für den Konkurs einer Aktiengesellschaft aufgestellte Vorschrift des Art. 134 VZG auch beim Konkurs einer Genossenschaft Anwendung (BGE 56 III 120). Ebenso verhält es sich beim Konkurs eines Vereins. Alle diese Verbandspersonen werden durch die Konkurs-

eröffnung aufgelöst, treten damit in konkursmässige Liquidation und hören mit dem Schluss des Konkurses überhaupt auf, als Rechtssubjekte zu bestehen, weshalb sie nicht mehr betrieben werden können. Die gleiche Rechtslage tritt ein beim Schluss des Konkurses (der keinen Widerruf darstellt) zufolge Einstellung und mangels Sicherstellung der Kosten gemäss Art. 230 SchKG; auch Betreibungen auf Pfandverwertung sind nach solchem Konkurschluss nicht mehr zulässig (BGE 53 III 187, 56 III 189). Den Pfandgläubigern kann jedoch angesichts der ihnen eingeräumten Sonderstellung hinsichtlich der Kosten (Art. 262 Abs. 2 SchKG) nicht zugemutet werden, entweder auf ihre Vollstreckungsrechte zu verzichten oder aber die Kosten der Durchführung eines Konkurses sicherzustellen. Daher eben gibt ihnen die Verordnung das Recht, lediglich die Liquidation der ihnen verpfändeten Grundstücke (und gleich verhält es sich mit andern Pfändern) zu verlangen. Dieses Recht muss in allen Fällen anerkannt werden, wo der nach Art. 230 SchKG ohne Durchführung ausgesprochene Schluss des Konkurses die Person des Pfandeigentümers untergehen lässt.

Das Begehren ist nach dem im frühern Bescheid Gesagten an das Konkursamt am Orte der Konkursöffnung zu richten, und es ist das summarische Verfahren nach den dort angeführten Bestimmungen anzuwenden. Die Durchführung der Verwertung von Pfandgrundstücken ist indessen nicht durch das angerufene Konkursamt selbst zu besorgen, wenn die Grundstücke nicht in seinem Kreise liegen. Vielmehr ist sie an das Amt des Ortes der gelegenen Sache zu weisen. Die Liquidation solcher Pfänder ist reine Grundpfandverwertung. Es wäre durch nichts gerechtfertigt, sie an den Wohnsitz der untergegangenen Verbandsperson zu binden.

26. Arrêt du 24 septembre 1937 dans la cause Soutter & C^{ie}.

Art. 231 al. 3 et 256 al. 1 LP. Dans une liquidation sommaire, l'office des faillites ne peut procéder à une vente de gré à gré sans que tous les créanciers aient eu l'occasion de faire des offres. A défaut d'assemblée des créanciers, ceux-ci doivent être informés de la vente par publication, circulaire ou de toute autre manière.

Un créancier peut demander l'annulation de la vente opérée à son insu s'il rend vraisemblable que la publicité donnée à celle-ci eût permis d'obtenir un meilleur résultat.

Art. 231 Abs. 3 und 256 Abs. 1 SchKG. Im summarischen Konkursverfahren kann das Konkursamt einen Verkauf aus freier Hand nicht abschliessen, bevor alle Gläubiger Gelegenheit erhalten haben, Angebote zu machen. Mangels Einberufung einer Gläubigerversammlung ist die Verkaufsabsicht den Gläubigern durch öffentliche Bekanntmachung, Rundschreiben oder auf andere Weise zur Kenntnis zu bringen.

Ein Gläubiger kann die Aufhebung eines ohne sein Wissen vollzogenen Verkaufes verlangen, wenn er glaubhaft macht, dass die gehörige Bekanntmachung zu einem bessern Verwertungsergebnis geführt hätte.

Art. 231, cpv. 3 e 256 cpv. 1 LEP. Nella procedura sommaria di fallimento l'ufficio dei fallimenti non può procedere ad una vendita a trattative private prima che tutti i creditori abbiano avuto occasione di fare delle offerte. Se non viene convocata un'assemblea dei creditori, questi vanno informati della vendita mediante avviso pubblico, circolare o in altro modo. Un creditore può domandare l'annullamento di una vendita operata a sua insaputa, se può asserire in maniera attendibile che la pubblicità data alla vendita avrebbe permesso di ottenere un migliore risultato.

A. — La société en nom collectif Soutter & C^{ie} est intervenue comme créancière hypothécaire en troisième rang et, pour le découvert de sa créance, comme créancière en cinquième classe, dans la faillite de Jean Hauswirth, ouverte le 29 avril 1936 et traitée en la forme sommaire. Par lettre du 16 avril 1937, la créancière a demandé à l'office des faillites d'Aigle quand aurait lieu la vente aux enchères de la part d'une obligation hypothécaire en